

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (*hier*: Drucksache 18/4264)

Empfehlung:

Auch dieser Gesetzentwurf sollte abgelehnt werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“ führt zu einer **Abschwächung der Bedeutung der universellen Menschenrechte**, die bekanntlich *nicht nur für Europa, sondern für die gesamte Welt Geltung beanspruchen*. Wer – wie die Antragssteller – behauptet, die Menschenrechte seien ein exklusives Merkmal der europäischen Kulturentwicklung, spielt fatalerweise jenen Fundamentalisten in die Hände, die die Forderung nach Beachtung der Menschenrechte außerhalb Europas (etwa im Iran oder in Saudi-Arabien) als Ausdruck eines „**westlichen Kulturimperialismus**“ abweisen.

Mehr noch: Die Behauptung, die Menschenrechte hätten sich „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ entwickelt, ist nicht nur *politisch verheerend*, sondern auch *empirisch falsch*. Denn die Menschenrechte sind Ergebnis des „**Weltkulturerbes Humanismus und Aufklärung**“, *das von Menschen aller Zeiten, Kulturen und Kontinente hervorgebracht wurde*. So schrieb der chinesische Philosoph Mo Ti bereits vor 2500 Jahren mehrere Antikriegsschriften, in denen er eine „universelle Menschenliebe“ und die Aufhebung von Diskriminierungen, etwa aufgrund des Standes oder der Herkunft, einforderte. Mit ähnlichen Argumenten wandten sich indische Philosophen früh gegen das brahmanische Kastensystem. Zudem ist festzuhalten, *dass die sogenannten „westlichen Werte“ vom 9.-13. Jahrhundert sehr viel eher „östliche Werte“ waren*, da die Hochzentren der muslimischen Kultur (etwa Bagdad) den Individuen weit größere Freiheiten einräumten als das christliche Europa. Für **europäischen Kulturchauvinismus**, der auch *integrationspolitisch fatale Wirkungen hat*, besteht also keinerlei Anlass.

Im Übrigen ist hier zu wiederholen, was ich schon in meiner ersten Stellungnahme zu Drucksache 18/4107 dargelegt habe: Der weltanschaulich neutrale Staat *muss seine Normen in säkularer Weise begründen und die weltanschauliche Unterfütterung* dieser Normen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. den Bürgerinnen und Bürgern überlassen. Nur dank einer solchen **weltanschaulichen Enthaltensamkeit** kann der Staat die *Heimstatt aller Bürgerinnen und Bürger* sein. Gegenüber der ursprünglichen Eingangsformel der Verfassung stellt daher auch der hier diskutierte Änderungsvorschlag einen **rechtspolitischen Rückschritt** dar.

Dr. Michael Schmidt-Salomon ,6.6.2016